

85. Gilt der Rechtsatz, daß die Zahlungseinstellung oder die Konkursöffnung mehrere an sich in Latmehrheit stehende Bankerotthandlungen zu einer Handlungseinheit vereinigt, auch bei Handlungen Dritter gegen § 242 R.D.?

III. Straffenat. Ur. v. 6. Juni 1932 g. J. u. Gen. III 368/32.

I. Schwurgericht Stettin.

Nach Annahme des Schwurgerichts hat der Angeklagte Ehemann J. als Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hatte, seinem Schwager M. ein Darlehn vor Fälligkeit zurückgezahlt. Seine mitangeklagte Ehefrau, die in dem von ihm betriebenen Baugeschäft den Geldverkehr erledigte, hat ihm dazu Beihilfe geleistet. Sie hat ferner ihren Ehemann über das Vorhandensein eines Bargeldbetrages in seinem Vermögen, den sie vor dem Zugriff seiner Gläubiger bewahren wollte, getäuscht und dadurch erreichen wollen und erreicht, daß der Ehemann J. in dem von ihm mit dem Offenbarungseide beschworenen Vermögensverzeichnis diesen Betrag — gutgläubig — nicht angegeben hat. Das Schwurgericht hat den Ehemann J. wegen

Vergehens gegen § 241 R.D., die Ehefrau J. wegen Beihilfe dazu und wegen eines in Tateinheit damit begangenen Verbrechens gegen § 242 Abs. 1 Nr. 1 R.D. verurteilt. Auf die Revisionen beider Angeklagten hat das Reichsgericht das Urteil aufgehoben. Zur Frage des Zusammenstehens der Straftaten gegen § 241 und § 242 R.D. ist in den

Gründen

folgendes ausgeführt:

Die zu § 242 R.D. festgestellte Handlung der Ehefrau J. deckt sich in keinem Punkte mit ihrer Beihilfe zum Vergehen ihres Ehemannes aus § 241 R.D., so daß nach allgemeinen Rechtsbegriffen insoweit Tateinheit vorliegt. Das Schwurgericht hat Tateinheit anscheinend in Anwendung der Rechtsprechung des Reichsgerichts angenommen, nach der Bankerottthandlungen des Gemeinschuldners durch die gemeinsame Beziehung zu ein und derselben Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung zu einer Einheit verbunden werden. Dieser Rechtsprechung, nach der der Gemeinschuldner wegen der mehreren Bankerottthandlungen nur einmal zur Verantwortung zu ziehen ist, liegt der Gedanke zugrunde, daß alle seine verschiedenen vom Recht mißbilligten MACHENSCHAFTEN nur seinen einen Konkurs (oder die Zahlungseinstellung) zum „Bankerott“ machen, und daß es dieser durch vorherige oder nachfolgende Pflichtwidrigkeiten erschwerte Bankerott ist, den das Gesetz bestrafen will, daß mithin die einzelnen Bankerottthandlungen nur als eine strafbare Einheit erscheinen. Dieser Gesichtspunkt trifft auf dritte Personen nicht zu. Der Dritte macht nicht selbst Bankerott; er handelt in Beziehung auf einen fremden wirtschaftlichen Zusammenbruch. Bei ihm kommt — unbeschadet der Möglichkeit zufälliger Handlungseinheit — begrifflich notwendige Handlungseinheit nur insoweit in Frage, als seine mehrfache Betätigung im Verhältnis der unselbständigen Teilnahme (Anstiftung, Beihilfe) zu einer begrifflichen Handlungseinheit des Gemeinschuldners steht. Vgl. hierzu die zu § 243 R.D. ergangene Entscheidung RGSt. Bd. 29 S. 304, 308, 309. Soweit die in RGPrspr. Bd. 2 S. 437, 442 abgedruckte Entscheidung des erkennenden Senats einen abweichenden Standpunkt enthält, wird er nicht mehr aufrecht erhalten. Bindende Wirkung hatte diese Entscheidung ohnehin nicht mehr, da sie noch von der inzwischen vom Reichsgericht einhellig verlassenen Auffassung der Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung als eines Tatbestandsmerkmals ausgeht.